Offenlegung

Stadt Ulm Beschlussvorlage



Sachbearbeitung ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung

Datum 15.04.2014

Geschäftszeichen ZS/F

Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 29.04.2014 TOP

Behandlung öffentlich GD 147/14

Betreff: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Anlagen: - Auflistung der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen

Zuwendungen

Berichtszeitraum: 12. März 2014 bis 15. April 2014

Antrag:

Die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage aufgeführten Spenden werden angenommen.

i. V. Maria Kast

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
	Gemeinderats:
BM 1, BM 2, BM 3, OB, Z/R	Eingang OB/G
	V
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt – zum größten Teil zweckgebunden – entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

- 2. Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurden in die Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) neue Regelungen zur Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen (§ 78 Abs. 4 GemO). Die neue Regelung sieht gegenüber dem bisherigen Recht zwei wesentliche Änderungen vor:
 - ➤ Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister, sowie den Bürgermeister/-innen.
 - ➤ Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat.

Zur Umsetzung dieser Gesetzesänderung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2006 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen (GD 249/06). Danach ist für die Annahme von Spenden bis zu 150.000 € der Hauptausschuss und über 150.000 € der Gemeinderat zuständig.

Das verwaltungsinterne Verfahren zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen wurde in der Dienstanweisung vom 14. November 2006 geregelt. Diese Dienstanweisung trat mit dem 01. Nov. 2006 in Kraft. Durch die Regelungen soll eine rechtssichere Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen erreicht werden.